

# KAMMER SOLISTEN ZUG

## I. NAME UND SITZ

- Art. 1 Unter dem Namen «Kammer Solisten Zug» besteht mit Sitz in Zug ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## II. ZWECK

- Art. 2 Der Verein bezweckt, durch die «Kammer Solisten Zug» Kammermusikwerke in gemischter Besetzung aufzuführen.

Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten. Ein allfälliger Gewinn wird ausschliesslich für den Vereinszweck verwendet.

## III. MITTEL

- Art. 3 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus
- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
  - Beiträgen von Gönnern und Unterstützungen seitens der Behörden
  - Erträgen aus Veranstaltungen
  - Sponsorbeiträgen

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

## IV. ORGANISATION

- Art. 4 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung der Mitglieder
  - b) der Vorstand

Art. 5 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung einmal pro Jahr stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren unter Angabe des Zweckes schriftlich an den Vorstand gerichtet wird.

Art. 6 Die Beschlussfassung an der Generalversammlung erfolgt durch einfaches Mehr der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Vertretung ist ausgeschlossen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Art. 7 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, das Protokoll ein vom Vorstand bezeichneter Sekretär.

Art. 8 Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er ist ehrenamtlich tätig. Entschädigungen an den Vorstand haben grundsätzlich nur die effektiv anfallenden Spesen abzudecken.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat die Kompetenz, eine Geschäftsstelle zu ernennen und deren Honorierung zu bestimmen.

Art. 9 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann auch schriftlich auf dem Zirkularweg gültig beschliessen, wobei jedoch jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Art. 10 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
3. Vertretung des Vereins nach aussen
4. Einberufung der Generalversammlung
5. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.

## V. MITGLIEDER

Art. 11 Musiker, die in einem oder mehreren Konzerten der Kammer Solisten Zug mitspielen, werden für das betreffende Jahr Vereinsmitglied. Der Jahresbeitrag von CHF 10.– wird vom ersten Honorar im Vereinsjahr abgezogen.

Art. 12 Mitglieder des Vereins können im Weiteren natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Jahresbeitrages und durch Abgabe der Beitrittserklärung erworben.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, er befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

## VI. AUFLÖSUNG

Art. 13 Die Generalversammlung kann mit Zustimmung durch einfaches Mehr der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Vertretung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, übertragen.

Zug, den 21. Juni 2015